



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Die Datenschutzreform

**Vortrag am 29.01.2018 im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration**

**Heinrich Amadeus Wolff,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Umwelt, Technik und Information
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth**



Überblick

- I. Was will Datenschutz?**
- II. Grundprinzipien
- III. Die Reformrechtsakte
- IV. Die Kompetenzlage
- V. Die drei Datenschutzräume
- VI. Die Datenschutzgrundverordnung
 1. Struktur/ 2. Inhaltsüberblick/ 3. Rechtfertigung/ 4. Folgerungen
- VII. Das BDSG
- VIII. Der Entwurf zum BayLDSG
- IX. Speziell Verarbeitung von Gesundheitsdaten
- X. Speziell Datenschutz bei den Gerichten
- XI. Schluss



I. Was will Datenschutz?

Schutz personenbezogener Daten

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;

„Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung



II. Grundprinzipien

- **Verbotsprinzip**
- Zweckbindungsgrundsatz
- Erforderlichkeitsgebot
- Datenminimierung gem.
- Datenrichtigkeit gem. Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO
- Prinzip der Schutzräume: Kopf/Papier/Europa/Presse/Kirche
- Grundsatz der Direkterhebung
- Basisschutz und Differenzierung nach Risiko und Datenarten
- Verarbeitung nach Treu und Glauben



III. Die Reformrechtsakte

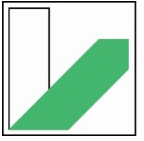
- 1. Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.**
- 2. RICHTLINIE (EU) 2016/680 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates**
- 3. Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017, BGBl I 2097 (s.dazu BT-Drs. 18/11325)**
- 4. Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz vom 12.12.2017, LT-Drs. 17/19628**



IV. Die Kompetenzlage

1. Die Kompetenzen der Union

Anwendungsbereich des UnionsR							Außerhalb	
Art. 16 AEUV					Art. 39 AEUV			
DSGVO			IJ-RL		MS			
Abschl.	Öffnkl.							
UnionsR	Bund	Land	Bund	Land	B	L	Bund	Land



2. Verteilung innerhalb Deutschlands

- **Kein ausdrücklicher Kompetenztitel**
- **Gesetzgebungskompetenzen:**
 - Im privaten Bereich: Bund: Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 11 GG Wirtschaft – Aufsicht: bei Nr. 1? Polizeirecht
 - Im öffentlichen Bereich: Teil des Verwaltungsverfahrens, Folge:
 - Datenschutz im Wirtschaftsverkehr : Bund
 - Datenschutz im Öffentlichen Bereich: Jede Körperschaft für sich
- **Verwaltungskompetenzen**
 - Für die öffentliche Verwaltung Bund: BfDI
 - Für die öffentliche Verwaltung Land: LfDI
 - Für den privaten Bereich: LfDI



V. Die drei Datenschutzräume

Ko-Grundlage	Art. 16 AEUV		Art. 39 EUV	Rein-Nationaler Raum
	VO 2016/679	RL 2016/680		
UnionsR	VO	RL	Beschluss des Rates	
Deutsches Recht	Nur bei Ermächtigung o. Freiraum	Umsetzung + Freiraum	Umsetzung	Frei
Ist-Zustand	VO 2016/679+ §§ 1-43 BDSG	§§ 1-21 + §§ 45-84 Bereichsspezifisches nat. R.	Noch offen	§ 1-21 BDSG+ § 1 Abs. 8 BDSG i.v.m. §§ 22-43 § 85 BDSG Bereichsspezifische nat. R Bzw. Art. 27 BayDSG Art. BayDSG i.V.m.VO



VI. Datenschutzgrundverordnung – 1. Struktur

- 1. Öffnungsklausel**
- 2. Vorrang der verfahrensrechtlichen Lösung**
 - a) EDA
 - b) One Stopp Shop
- 3. Die separate Behandlung der Zweckänderung**
- 4. Besondere Datenkategorien**
- 5. Datenschutz durch Sicherheit und Organisation**
- 6. Risikobasierte Datenschutz**
- 7. Prinzip der Selbstregulierung**
- 8. Prinzip der effektiven Kontrolle und er wirksamen Sanktionen**
 - a) System der Aufsichtsbehörden
 - b) Ordnungswidrigkeiten



DSGVO – 2. Inhalt

- I. Anwendungsbereich der DSGVO**
- II. Rechtsgrundlage und Datenverarbeitungsgrundsätze**
- III. Rechte des Betroffenen**
 - Informationspflicht bei Erhebung beim Betroffenen (Webseite)
 - Information bei Erhebung auf andere Weise
 - Recht auf Auskunft
 - Recht auf Berichtigung und Löschung
 - Widerspruchsrecht bei Verarbeitung aufgrund Interessensabwägung und Widerruf der Einwilligung
 - Recht grdsl. nicht automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Beschränkungsmöglichkeiten
 - Beschwerdemöglichkeit zu den Aufsichtsbehörden



IV. Pflichten des Verantwortlichen

- **Allgemeine Sicherstellungs- und Nachweispflicht**
- **Pflicht zur Gewährleistung eines angemessenen Niveau an Datensicherheit**
- **Pflicht der datenfreundlichen Technikgestaltung**
- **Pflicht zur datenfreundlichen Voreinstellung**
- **Pflicht einen Ansprechpartner in der Union zu haben**
- **Pflicht eine Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten bei Einheiten mit mehr als 250 Mitarbeiter**
- **Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**
- **Pflicht zur Folgenabschätzung bei gefährlichen Verarbeitungsformen**
- **Selbstregulierungsinstrumente**



Themengebiete der DSGVO

V. Übermittlung an Drittstaat

VI. System der Aufsichtsbehörden

VII. Sanktionen

VIII. Sonderbereiche:

- Meiningsfreiheit und Informationsfreiheit
- Presserecht
- Verhältnis zur Verwaltungsinformationsfreiheit
- Regelung zur nationalen Kennziffernabsatz
- Beschäftigtendatenschutz
- Regelung zu Zwecken des Archiv, der Wissenschaft und Statistik
- Berufe mit Geheimhaltungspflichten
- Religiöse Vereinigung



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: Art. 6

(1) Die Verarbeitung (Vg) ist nur rechtmäßig:

- a) bP hat ihre Einwilligung zu der Vg. für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Vg ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die bP ist erforderlich,
- c) die Vg. ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der pP. Erforderlich;
- d) die Vg. ist erforderlich, um lebenswichtige Int, der bP Person oder eines Dr. zu schützen;
- e) die Vg. ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Vg. ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.



Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

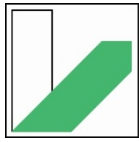
(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung ...ausdrücklich eingewilligt, ...,
- b) die Vg ist erforderlich, zur Erfüllung arbeits- oder sozialversicherungsrl. R+Pf
- c) die Vg. ist zum Schutz lebensw. Int. der betroffenen Person ...erforderlich
- d) die Vg. erfolgt durch eine weltanschaul. gemeinnütz. Organisation mit entspr. Garantien
- e) es werden pbD verarbeitet, die die bP öffentlich gemacht hat,
- f) die Vgl. ist zur Ausübung von Rechtsansprüchen erforderlich,
- g) die Vg. ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich, auf der Grdl. qualifizierter Rechtsnormen
- h) die Vg ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge ...erforderlich, sofern sie durch Fachpersonal erfolgt (Berufsgeheimnis)
- i) die Vg. ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit,, erforderlich, oder
- j) die Vg. erfolgt zu den Zwecke: Archiv, Wissenschaft, Statistik ,auf der Grundlage qualifizierter Normen erforderlich.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

DSGVO – 4. Folgen dieser Charakterisierung

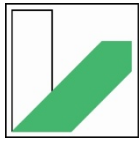
- 1. Unbestimmtheit**
2. Konkretisierungsbedarf
3. Interimssicherheit: Aufsichtsbehörden
4. Individuelle Lösung



VII. Das BDSG

1. Prinzipien des BDSG-neu

- **Einheitliches Gesetz für alle drei Datenschutzbereiche**
- Gilt für Private und für Bundesbehörden
- Subsidiarität gegenüber bereichsspezifischen Datenschutz
- im Bereich der VO: Rgg nur dort, wo es notwendig ist oder pol. gewünscht
 - Organisation der Aufsichtsbehörden/ Vertretung im EDA
 - Sanktionen
 - Rechtsbehelfe
 - Videoüberwachung
 - Auskunftsdateien
 - Scoring
 - betrieblicher Datenschutzbeauftragter
 - Ausnahmen bei den Rechten



2. Überblick über das BayDSG

Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen

- Kapitel 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Kapitel 2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Kapitel 3 Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen
- Kapitel 4 Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Kapitel 5 Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss
- Kapitel 6 Rechtsbehelfe

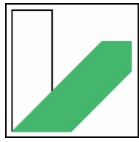
Teil 2 Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

- Abschnitt 1 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und Verarbeitung zu anderen Zwecken
- Abschnitt 2 Besondere Verarbeitungssituationen
- Kapitel 2 Rechte der betroffenen Person
- Kapitel 3 Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter
- Kapitel 4 Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen
- Kapitel 5 Sanktionen
- Kapitel 6 Rechtsbehelfe

Teil 3 Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

- Kapitel 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Kapitel 2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person
- Kapitel 4 Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter
- Kapitel 5 Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen
- Kapitel 6 Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Teil 4 Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von der Verordnung (EU) 2016 / 679 und der Richtlinie (EU) 2016/ 680 fallenden Tätigkeiten



3. Zentrale Einzelvorschriften

Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel 2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen
- § 4 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume Kapitel 3 Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

Teil 2 Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Abschnitt 1 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und Verarbeitung zu anderen Zwecken

- § 26 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- § 27 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken
- § 28 Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken
- § 29 Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten
- § 30 Verbraucherkredite
- § 31 Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften

Kapitel 3 Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

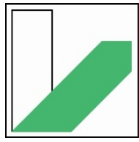
- § 38 Datenschutzbeauftragte nicht-öffentlicher Stellen
- § 39 Akkreditierung



VIII. Der Entwurf zum BayLDSG

1. Prinzipien des BayDSG-E

- **Einheitliches Gesetz für alle drei Datenschutzbereiche**
- Verweis auf die Verordnung auch für die Bereiche Richtlinien und nationaler Bereich
- Sonderregelung im Anwendungsbereich der Richtlinie
- Bemühen um Kontinuität mit dem alten Recht
- Keine abschließende Regelung mehr
- Landesrechtliche Definition des Verarbeiters
- Gilt für Behörden des Freistaates Bayern bei der Verarbeitung
- Gilt für Gerichte nur für die Verwaltungstätigkeit
- Für private gilt es nur im Bereich der Presse
- die Trennung zwischen öffentlichen Bereich und privaten Bereich bei den Behörden bleibt aufrechterhalten



2. Inhaltsübersicht des BayDSG-E

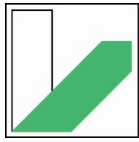
Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Teil 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- Kapitel 1 Allgemeines
- Kapitel 2 Grundsätze der Verarbeitung
- Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person
- Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
- Kapitel 5 Unabhängige Aufsichtsbehörden
 - Abschnitt 1 Landesbeauftragter für den Datenschutz
 - Abschnitt 2 Landesamt für Datenschutzaufsicht
 - Abschnitt 3 Unabhängigkeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden
- Kapitel 6 Sanktionen
- Kapitel 7 Besondere Verarbeitungssituationen
- Kapitel 8 Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

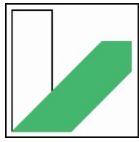
Teil 3 Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit

Teil 4 Schlussvorschriften



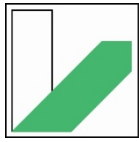
3. Zentrale Normen des BayDSG-E

- Art. 2 Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679
- Art. 4 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Art. 5 Übermittlung
- Art. 6 Zweckbindung
- Art. 7 Besondere automatisierte Verfahren
- Art. 8 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Art. 9 Informationspflicht
- Art. 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Art. 11 Datengeheimnis
- Art. 14 Datenschutz-Folgenabschätzung
- Art. 22 Geldbußen
- Art. 23 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift
- Art. 24 Videoüberwachung
- Art. 25 Verarbeitung zu Forschungszwecken
- Art. 26 Verarbeitung zu Archivzwecken
- Art. 27 Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen
- Art. 38 Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken



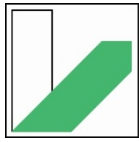
IX. Spezielle die Verarbeitung von Gesundheitsdaten

- **Gesundheitsbereich – von hohem öffentlichen Interesse**
- Aspekt für das Vorliegen besonderer Risiken für die Rechte und Freiheiten nPe
- Grdsl. Verarbeitungsverbot: Ausnahme bei
 - Einwilligung – aber Bezug zu Gesundheitsdaten
 - Sozialversicherung: Art. 9 II lit. b) DSGVO/ § 22 I Nr. 1 lit. a BDSG/Art. 8 I Nr. 1 BayDSG
 - Behandlung im konkreten durch ärztliches Personal: Art. 9 II lit. h) DSGVO/ § 22 I Nr. 1 lit. b BDSG/Art. 8 I Nr. 3 BayDSG
 - Gesundheitspolitik i.w.S.: Art. 9 II lit. h) DSGVO/ § 22 I Nr. 1 lit. b BDSG/Art. 8 I Nr. 3 BayDSG
 - Forschung: Art. 89 DSGVO/ § 27 BDSG/ Art. 6 II Nr. 3 u. Art. 8 I Nr. 5 BayDSG-E



X. Datenschutz bei den Gerichten

- **Gerichtstätigkeit als besondere staatliche Tätigkeit**
- Keine generelle Freistellung
- Ausnahme bei dem generellen Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten
- Ausnahmen bei der Aufsicht soweit gerichtliche Tätigkeit
 - Art. 58 III DSGVO
 - Kein behördlicher Dszbeauftragter – Art. 37 I DSGVO



IX. Schluss

Das Datenschutzrecht ist gegenwärtig eine Quelle der Unsicherheit. Es muss ernst genommen werden. Für die öffentliche Hand gelten unterschiedlicher Regime, je nachdem ob es um normale Verwaltungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren geht. Im Zweifel sind die Aufsichtsbehörden heranzuziehen.